

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00146 vom 16. August 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00146

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00146 du 16 août 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00146 del 16 agosto 2006

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Kostengutsprache für ein Ferienlager des Kindes Rechtsgrundlagen zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen im Allgemeinen und zu den Kostengutsprachen im Besonderen (E. 3). Die Beschwerdeführerin (Mutter) hat das Gesuch erst einige Zeit nach dem Ende des Lagers eingereicht. Die Sozialbehörde hätte allerdings nicht allein auf den Umstand der verspäteten Einreichung abstellen und deswegen die Kostengutsprache verweigern dürfen. Insofern liegt eine rechtsverletzende Ermessensunterschreitung vor (E. 4.1). Das Verwaltungsgericht entscheidet zwecks speditiver Verfahrenserledigung selber (E. 4.2). Einerseits hat die Behörde nicht ausgeschlossen, für die Lagerkosten aufzukommen. Ausserdem war die familiäre Situation belastend. Bei rechtzeitiger Gesuchseinreichung hätte die Beschwerdeführerin deshalb davon ausgehen können, dass ihrem Gesuch entsprochen würde. Andererseits hat sie das Gesuch verspätet eingereicht. Insgesamt rechtfertigt sich eine Kürzung der beantragten Kostenübernahme auf die Hälfte (E. 4.3). Teilweise Gutheissung. Aus Billigkeitsgründen ist der auf die Beschwerdeführerin entfallende hälftigen Gerichtskostenanteil auf die Gerichtskasse zu nehmen, ansonsten der Prozesserfolg vollständig durch die Übernahme des hälftigen Anteils konsumiert würde (E. 5).

Erwägungen

E. 3

Satz 1 SHG). Das Gesuch um Kostengutsprache ist im Voraus an die Fürsorgebehörde zu richten (§ 20 Abs. 1 SHV). Ohne Gutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SHV). Wird ein solches Gesuch verspätet oder nachträglich eingereicht, hat dies nicht in jedem Fall zwingend zur Folge, dass die gesuchstellende Person ihren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen verliert. Vielmehr hat die Fürsorgebehörde die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln und zu prüfen, ob eine situationsbedingte Leistung in Frage steht, auf deren Übernahme die gesuchstellende Person einen Anspruch besitzt (RB 1999 Nr. 85; VGr, 5. März 2004, VB.2004.00019 E. 3.2, www.vgrzh.ch).

E. 4

A., Zürich etc. 2002, N. 470 f.). Demzufolge sind Disp.-Ziffer I des Beschlusses des Bezirksrats vom 15. Februar 2006 und Disp.-Ziff. 1 des Beschlusses der Beschwerdegegnerin vom 20. September 2005 aufzuheben.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin hat ihr Gesuch um Kostenübernahme erst nachträglich am 9. September 2005 eingereicht. Die Beschwerdegegnerin hätte allerdings nicht allein nur

auf den Umstand der verspäteten Gesuchseinreichung abstellen dürfen. Vielmehr hätte sie die gesamten Umständen miteinbeziehen müssen. Indem sie dies unterliess, hat sie den ihr zustehenden Ermessensspielraum gar nicht vollständig ausgeschöpft. Damit liegt eine Ermessensunterschreitung vor, die als Rechtsverletzung zu qualifizieren ist (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 50 N. 79; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 4.2

Unter den vorliegenden Umständen – namentlich auch zur speditiven Streiterledigung – rechtfertigt es sich, dass das Verwaltungsgericht die Sache nicht zur neuen Entscheidung zurückweist, sondern selber entscheidet (§ 63 Abs. 1 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 63 N. 8, § 64 N. 5). Es verfügt dabei über die nämlichen Befugnisse wie die Instanz, deren Anordnung es aufgehoben hat, und kann demzufolge auch in Ermessensfragen frei entscheiden (Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 114).

E. 4.3

Die Beschwerdegegnerin hat keineswegs ausgeschlossen, dass sie für die Lagerkosten ganz oder teilweise aufkommen könnte. Ausserdem ist anzuerkennen, dass die Beschwerdeführerin bei der Organisatorin des Lagers eine Kostenreduktion um 50 % erwirken konnte und dadurch einen Beitrag zur Verminderung der finanziellen Belastung geleistet hat. Der Bezirksrat hat zudem festgestellt, dass die familiäre Situation möglicherweise tatsächlich derart belastend war, dass sich eine Entlastung der Beschwerdeführerin aufdrängte. Überdies hält die Sozialhilfeverordnung in § 15 Abs. 3 fest, dass Kindern und Jugendlichen eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen ist. Bei einer rechtzeitigen Gesuchsstellung hätte deshalb die Beschwerdeführerin davon ausgehen können, dass ihrem Gesuch voll entsprochen worden wäre. Die Beschwerdeführerin muss sich allerdings entgegenhalten lassen, dass sie mit der Einreichung ihres Gesuchs lange zugewartet hat. Angesichts der Missachtung der Regel in § 20 Abs. 1 SHV, wonach Gesuche um Kostengutsprache im Voraus an die Sozialhilfebehörde zu richten sind, rechtfertigt sich eine Kürzung der beantragten Kostenübernahme auf die Hälfte (Fr. 225.- statt Fr. 450.-).

E. 5

Die Beschwerde ist demnach teilweise gutzuheissen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten nach dem Unterliegerprinzip (vgl. § 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) zur Hälfte der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Hätte die Beschwerdeführerin ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gestellt, wäre ihr diese zu gewähren, da die Voraussetzungen nach § 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG als erfüllt scheinen. Sie hat zwar kein solches Gesuch gestellt. Aus Billigkeitsgründen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 23) rechtfertigt es sich, den auf die Beschwerdeführerin entfallenden Kostenteil gleichwohl auf die Gerichtskasse zu nehmen, ansonsten der Prozess Erfolg vollständig durch die Übernahme des hälftigen Gerichtskostenanteils konsumiert würde. Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :